

## Vertragsbedingungen für alle Schulzweige

- 1) Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli. Entsprechend ist das Schulgeld zu zahlen.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende entsprechen der Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein.

- 2) Ein schriftlich begründeter Rücktritt vom Vertrag ist bis zum Vertragsbeginn nur gegen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von **250,00 Euro** möglich. Es bleibt der Nachweis unbenommen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

Eine ordentliche Kündigung nach Schulantritt ist nur zum 31. Januar (1. Halbjahr) oder 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

Schülerinnen und Schüler, die zweimal hintereinander das Ziel einer Klasse nicht erreicht haben, müssen vorbehaltlich ministerieller Sondergenehmigung die Schule verlassen.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung, zu hohen Fehlzeiten oder bei Zahlungsverzug der Schülerin oder des Schülers behält sich die Schulleitung eine fristlose Auflösung des Vertrages vor.

- 3) Die Höhe des Schulgeldes und der Prüfungsgebühr ist jeweils bei den Schulzweigen im Schulprospekt angegeben. Das Schulgeld ist in monatlichen Raten zu zahlen und wird jeweils bis zum 3. Werktag im Voraus abgebucht. Wird eine Abbuchung nicht eingelöst, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4) Der Schulträger behält sich bei wesentlichen Kostenveränderungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und nicht im Einflussbereich des Schulträgers liegen, eine entsprechende Anpassung des Schulgeldes vor.  
Bei bestehenden Verträgen ist eine Erhöhung erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Der Vertragspartner kann binnen zweier Monate nach Zugang der Erhöhungserklärung den Vertrag schriftlich kündigen.
- 5) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassen- bzw. Schulfahrten und Besichtigungen) ist Pflicht.
- 6) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Schülerinnen oder Schüler übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages.
- 7) Von vorstehenden Bedingungen abweichende Sondervereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Schulträger schriftlich bestätigt werden.

Als Erfüllungsort und – soweit zulässig – als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart.

## Vertragsbedingungen für Lehrgänge

- 1) Der Rücktritt vom Vertrag ist bis zum Lehrgangsbeginn nur gegen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der insgesamt anfallenden Lehrgangsgebühr möglich.

Für Kurzlehrgänge mit einer Lehrgangsdauer bis zu 3 Monaten gilt diese Rücktrittsmöglichkeit nicht.

Ein Rücktritt vom Vertrag nach Beginn des Lehrganges ist nicht möglich.

- 2) Die Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr ist jeweils bei den Lehrgängen im Schulprospekt angegeben. Die Lehrgangsgebühr ist in monatlichen Raten zu zahlen und wird abgebucht, sofern nicht die Gesamtsumme im Voraus zu zahlen ist.  
Wird eine Abbuchung nicht eingelöst, trägt der Lehrgangsteilnehmer die von der Bank in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren.
- 3) Von vorstehenden Bedingungen abweichende Sondervereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Schulträger schriftlich bestätigt werden.

Als Erfüllungsort und – soweit zulässig – als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart.